

Wirtschaftliche Hilfsbureaus für die Eingerückten.

Um den eingerückten Offizieren und Soldaten die ordnungsmäßige Abwicklung jener privaten Angelegenheiten zu ermöglichen, die sie vor der Einrückung ins Feld oder vom Felde aus nicht ordnen können, wurden auf Anordnung des Ministeriums des Innern in Niederösterreich die wirtschaftlichen Hilfsbureaus zur Erledigung der Privatangelegenheiten der Eingerückten ins Leben gerufen. Diesen Hilfsbureaus obliegt es, den Eingerückten sowie deren Angehörigen, die in Niederösterreich zuständig sind oder dort wohnen, beziehungsweise sich aufhalten, bei Erledigung derartiger Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Als Angehörige sind jene Personen anzusehen, die Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, RGW. Nr. 237, haben, das sind die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwägereltern, ferner die uneheliche Mutter des Eingerückten und seine unehelichen Kinder.

In Wien fungieren als solche Bureaus das wirtschaftliche Landeshilfsbureau der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße Nr. 3, und das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Berearngasse Nr. 2; außerhalb von

Wien die Gemeindefilialbureaus (in den meisten Ortsgemeinden), ferner die Bezirks-Hilfs-, beziehungsweise Gerichtsbezirks-Hilfsbureaus am Sitze der politischen Behörden erster Instanz, beziehungsweise der Bezirksgerichte.